



VERFÜGUNG

vom 5. März 2010



Volkswirtschaftsdirektion
des Kantons Zürich

Amt für Verkehr
PLANVERWALTUNG

PBG

Wetzikon

0121-0144

Wetzikon. Quartierplan Ettenhausen Süd

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Der Gemeinderat Wetzikon setzte den Quartierplan Ettenhausen Süd am 19. August 2009 fest. Dieser Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 28. August 2009 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 8. Januar 2010 ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 24. Dezember 2009 ersucht das Quartierplansekretariat Wetzikon um Genehmigung der Vorlage.

Das Beizugsgebiet umfasst die gesamte, in der Kernzone KC und südwestlich der Hinwilerstrasse (Staatsstrasse) liegende Bauzonenfläche des Ortsteils Ettenhausen. Im Südwesten wurden das gesamte Grundstück Kat.-Nr. 10087 und die Strassen- bzw. Wegparzelle Kat.-Nr. 10088 miteinbezogen. Das Quartierplangebiet liegt mit Ausnahme der südwestlichen Parzellenteile von Kat.-Nrn. 10087 und 10088 (Landwirtschaftszone) im Einzugsbereich des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) sowie innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan von Wetzikon.

Der Quartierplan berücksichtigt das Strassenbauprojekt auf der Hinwilerstrasse. Die Einmündung der Winkelstrasse in die Hinwilerstrasse wird normgerecht nach Verkehrssicherheitsverordnung (Typ C) geplant und realisiert. Die freie Sicht nach links wird durch die Festlegung einer Sichtberme gewährleistet. Mit dem Quartierplan wird auch die rückwärtige Erschliessung des Grundstücks Kat.-Nr. 10090 (Parzelle Neuzuteilungs-Nr. 2) rechtlich sichergestellt. Über diese mit Dienstbarkeit gesicherte Zufahrt wird künftig auch der regionale Wanderweg geführt (Verlegung infolge Wegfalls eines Trottoirabschnittes entlang der Hinwilerstrasse).

Mit dem Quartierplan werden keine neuen Bau- und Niveaulinien festgelegt.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten Winkelstrasse, die Ordnung des Geldausgleichs sowie die Bereinigung der Dienstbarkeiten.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der vom Gemeinderat Wetzikon mit Beschluss vom 28. August 2009 festgesetzte Quartierplan Ettenhausen Süd wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und der Stadt Wetzikon (Quartierplansekretariat) z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staats- und Ausfertigungsgebühr ARV Fr. 768.00 104 103 / 83120.40.210
- III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Die Stadt Wetzikon wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Wetzikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von drei Dossiers), an das Tiefbauamt/Projektieren und Realisieren (Adrian Baumann), an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Amt für Verkehr/Stab/Planverwaltung und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 5. März 2010
091577/Oki/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

